

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 252/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. Mai 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter D o y é und D ü n g e l h o f f

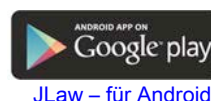
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Januar 1972 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I.

Der Rechtsstreit wird um die Berufsunfähigkeit des Klägers im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geführt.

Der 1918 geborene, am linken Arm schwerkriegsbeschädigte Kläger ist im erlernten Buchbinderberuf nach dem Jahre 1937 nur noch von Februar 1960 bis zu einer Erkrankung u.a. an einer Thrombose des rechten Beins im Jahre 1965 tätig gewesen.

Den im Herbst 1966 gestellten Antrag des Klägers auf Versichertenrente lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) durch den streitigen Bescheid vom 12. Mai 1966 mit der Begründung ab, daß der Kläger die zuletzt als Buchbinder ausgeübte Tätigkeit noch verrichten könne.

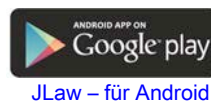
Mit der gegen die Versagung der Rente erhobenen Klage hatte der Kläger zwar vor dem Sozialgericht (SG), nicht aber in der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. Januar 1972 hat das LSG das Rente wegen Berufsunfähigkeit zuspreekende Urteil des SG vom 13. Januar 1969 aufgehoben und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es: Mit hoher Wahrscheinlichkeit habe der Kläger "die Wartezeit für einen Berufsschutz als Buchbinder" nicht erfüllt. Aber selbst wenn man unterstelle, daß der Kläger einen solchen Berufsschutz genieße, sei er nicht berufsunfähig. Aus einer Stellungnahme der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel vom 18. Juni 1969 gehe hervor, daß es Betriebe gebe, die auch einem schwerbeschädigten Buchbinder die Möglichkeit böten, leichtere Arbeiten bevorzugt im Sitzen zu verrichten. Hierauf müsse sich der Kläger verweisen lassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Die Revision hat das LSG in dem Urteil nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor: Das LSG habe wesentliche Verfahrensfehler dadurch begangen, daß es die §§ 103, 106, des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt habe. Außerdem habe das LSG, das die vorliegenden ärztlichen Unterlagen nicht gewürdigt habe, versäumt, den Kläger auf eine Verschlimmerung seiner Leiden zu untersuchen. Insbesondere seien die Auswirkungen der Venenthrombose auf die Funktion der Beine völlig unzureichend berücksichtigt. Mit der sieben Jahre zurückliegenden Auskunft der Buchbinderinnung vom 13. Dezember 1965 hätte sich das LSG nicht zufrieden geben dürfen, sondern einen weiteren berufskundlichen Sachverständigen hören müssen. Auch habe das LSG das Gutachten des Obermeisters der Buchbinderinnung L unberücksichtigt gelassen, der den Kläger für berufsunfähig gehalten habe. Auch das sachliche Recht - §§ 1246 und 1247 RVO - habe das LSG verletzt.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils
nach den von ihm zuletzt in der Berufungsinstanz
gestellten Anträgen zu entscheiden,
hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung in die Berufungsinstanz
- möglichst an einen anderen Senat - zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

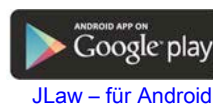
Sie ist der Ansicht, daß das LSG die gerügten Verfahrensfehler nicht begangen hat. Der Kläger übersehe, daß sich die Überzeugung des Berufungsgerichts hauptsächlich auf die Auskunft der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Schwaben vom 18. Juni 1969 stütze. Der medizinische Sachverhalt sei geklärt gewesen.

II.

Die nicht zugelassene Revision des Klägers ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, daß das LSG u.a. das Gutachten des vom SG gehörten Sachverständigen L _____ nicht hinreichend berücksichtigt habe und dadurch fehlerhaft verfahren sei. Tatsächlich liegt darin eine Überschreitung des Rechts des LSG auf freie Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Ausführungen des LSG auf Bl. 11 und 12 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils stellen Überlegungen dar, die die Entscheidung nicht tragen. Dort werden allein die erheblichen Zweifel des Berufungsgerichts dargetan, ob der Kläger während der Ausübung der Tätigkeit eines Buchbinders die für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erforderliche Wartezeit überhaupt zurückgelegt hat und ob er nicht schon deshalb keinen Berufsschutz genießt. Ob dies der Fall ist, läßt das LSG schließlich im ersten Absatz auf Bl. 13 aaO offen.

Die das Urteil tragenden Entscheidungsgründe enthält der zweite Absatz auf Bl. 13 aaO. Dabei geht das LSG erkennbar davon aus, daß Hauptberuf des Klägers der des Buchbinders ist. Den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnt das Gericht sodann mit der Begründung ab, daß der Kläger noch fähig sei, Buchbinderarbeiten zu verrichten. Dabei stützt sich das Gericht auf eine Auskunft der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel vom 18. Juni 1969, die diese Stelle dem SG Marburg in einem dort im Jahre 1969 anhängig gewesenen Verfahren eines anderen Versicherten erstattet hat und von der die Beklagte dem LSG im Laufe des Berufungsverfahrens eine Ablichtung überreicht hat. Selbst

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

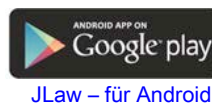
-5-

wenn - trotz des Umstandes, daß weder aus den Akten noch aus dem Urteil ersichtlich ist, ob und inwieweit die in einem anderen Verfahren einem anderen Gericht erstattete Auskunft Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 6. Januar 1972 geworden ist- davon ausgegangen wird, daß das LSG diese Auskunft zur Entscheidungsgrundlage machen durfte, trägt sie das Urteil nicht. Die Auskunft beschränkt sich darauf darzutun, es könne "bei größeren Betrieben daran zu denken" sein, daß für Buchbinder körperlich leichte Arbeiten - bevorzugt im Sitzen - vorhanden sind. Abgesehen davon, daß diese Formulierungen sehr vage gehalten sind, konnte sich das LSG allein durch sie keine Überzeugung dahin bilden, daß der Kläger die Tätigkeit eines Buchbinders noch ausüben könne. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts leidet der Kläger kriegsbedingt an einer Falschgelenkbildung des linken Oberarmknochens sowie an einer Bewegungseinschränkung im linken Schulter- und Ellenbogengelenk, die das zuständige Versorgungsamt mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 60 v.H. bewertet, ferner an einer chronischen schmerzhaften Stauung des rechten Beins nach dort abgelaufender tiefer Venenthrombose. Auf diese individuellen Leidenszustände des Klägers und die hierdurch bedingten Funktionseinbußen und Behinderungen stellt die vom LSG gewürdigte, allgemein gehaltene Auskunft der Handwerkskammer nicht ab. Sehr wohl auf den Gesundheitszustand des Klägers abgestellt sind dagegen die Ausführungen des vom SG als Sachverständigen gehörten Obermeisters der Buchbinderinnung in Marburg Wilhelm L. [REDACTED] vom 13. Januar 1954 (Bl. 55 der Gerichtsakten), deren entscheidungserheblichen Inhalt das LSG in den Entscheidungsgründen nicht berücksichtigt hat. Dieser Sachverständige hat ausgeführt, daß der Kläger als Buchbinder schon wegen der starken Funktionsbehinderung des linken Arms "höchstens im Rahmen des Schwerbeschädigtengesetzes" beschäftigt werden könnte; soweit für Buchbinder Arbeiten im Sitzen überhaupt in Frage kämen, müßten "beide Arme und auch die Füße

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

(Auskuppeln der Maschine) sehr flink bewegt werden". Wie der Kläger diesen beruflichen Anforderungen bei seinen manifesten Störungen am Bewegungsapparat genügen könnte, hat das LSG unerörtert gelassen; auch fehlen widerspruchsfreie Ausführungen des LSG, die es berechtigt haben könnten, die Darlegungen dieses Sachverständigen für unzutreffend oder unbeachtlich zu halten. Der knappe Hinweis des Gerichts auf Bl. 13 des angefochtenen Urteils, der Sachverständige L habe sich auf die Schilderung der Verhältnisse in handwerklichen Betrieben beschränkt, reicht nicht aus. Zum einen ist dieser Hinweis sachlich unrichtig, weil der Sachverständige an mehreren Stellen des Gutachtens ausdrücklich auf die Einflüsse eingeht, die Industrialisierung und Mechanisierung auf Art und Schwere der von einem Buchbinder zu leistenden Arbeiten genommen haben. Zum anderen verweist das LSG den Kläger in erster Linie gerade auf offensichtlich industriell nicht ausführbare Buchbinderarbeiten an Universitäten und anderen Behörden.

Nach allem hat das LSG seine Überzeugung, daß der Kläger nicht berufsunfähig sei, unter Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung gewonnen. Auf diesem wesentlichen Verfahrensfehler beruht das angefochtene Urteil; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Berufungsgericht anders entschieden hätte, wenn es sich genötigt gesehen hätte, den genannten verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Urteilsfindung zu genügen.

Das verfahrensfehlerhaft zustandegekommene Urteil war aufzuheben und die Sache gem. § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen, die nunmehr den Sach- und Streitstoff neu zu würdigen hat. In der Sache selbst wird das Berufungsgericht auch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Verweisbarkeit von Facharbeitern

-7-



im Rahmen des § 1246 Abs. 2 RVO zu berücksichtigen haben
(vgl. z.B. die Entscheidungen des erkennenden Senats
in SozR Nr. 103 zu § 1246 RVO).

Die Kostenentscheidung war der Ententscheidung vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS